



Initiative „Für eine gerechte Vermögensverteilung (Bonzensteuer)“

Provisorischer Vorschlag Initiativtext

Das Steuergesetz (631.1) wird wie folgt geändert:

§ 47 (neu):

¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):

- 0‰ für die ersten Fr. 71 000
- ½‰ für die weiteren Fr. 213 000
- 1‰ für die weiteren Fr. 356 000
- 1½‰ für die weiteren Fr. 567 000
- 2‰ für die weiteren Fr. 793 000
- 4½‰ für Vermögensteile über Fr. 2 000 000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

- 0‰ für die ersten Fr. 142 000
- ½‰ für die weiteren Fr. 213 000
- 1‰ für die weiteren Fr. 355 000
- 1½‰ für die weiteren Fr. 567 000
- 2‰ für die weiteren Fr. 823 000
- 4½‰ für Vermögensteile über Fr. 2 100 000

Absatz 3 bleibt gleich.

Zum Vergleich hier der aktuelle § 47 des Zürcher Steuergesetzes:

§ 47 (alt):

¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):

- 0‰ für die ersten Fr. 71 000
- ½‰ für die weiteren Fr. 213 000
- 1‰ für die weiteren Fr. 356 000
- 1½‰ für die weiteren Fr. 567 000
- 2‰ für die weiteren Fr. 853 000
- 2½‰ für die weiteren Fr. 851 000
- 3‰ für Vermögensteile über Fr. 2 911 000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

- 0‰ für die ersten Fr. 142 000
- ½‰ für die weiteren Fr. 213 000
- 1‰ für die weiteren Fr. 355 000
- 1½‰ für die weiteren Fr. 567 000

2‰ für die weiteren Fr. 853 000

2½‰ für die weiteren Fr. 852 000

3‰ für Vermögensteile über Fr. 2 982 000

³ Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.